

# **STATUTEN des Verein „Central Bank Research Association“**

## **vom 05. Juli 2023**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen “Central Bank Research Association” wurde im Sinne von Artikel 60 bis einschliesslich Artikel 79 Zivilgesetzbuch ein Verein gegründet. Der derzeitige Sitz ist in Basel. Der Verein ist gemeinnützig, strebt keinen Gewinn an, und wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt im Interesse der Allgemeinheit die Förderung der Forschung in Zentralbanken, Finanzmarktregulatoren, Finanzverwaltungen, und internationalen Finanzinstitutionen. Der Verein dient der Unterstützung der Forschung sowie der Unterstützung von Forschern in den für diese Institutionen relevanten Themen.

Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Unterhaltung einer Website und einer Emailliste.
2. Veranstaltung öffentlicher Diskussionen und Fachkonferenzen.
3. Andere, der Generalversammlung oder dem Vorstände geeignet erscheinende Mittel.

Der Verein gibt keine eigene Zeitschrift heraus, arbeitet aber aktiv mit Herausgebern wissenschaftlicher Publikationen zusammen um seine Mitglieder bei Ihrer Publikationstätigkeit zu unterstützen.

### **3. Mittel und Verantwortung**

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, andere Beiträge und sonstige Einnahmen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Interessenten offen, die sachlich an der Erfüllung des Zwecks des Vereines interessiert sind und den Mitgliedsbeitrag bezahlen. Der

Mitgliedsbeitrag dient der Organisation des Vereins und wird dem jährlichen Aufwand angemessen gesetzt.

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder, mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder können nur natürliche Personen sein, jedoch können diese als Vertreter einer juristischen Person agieren. Aktivmitglieder können durch anderer Aktivmitglieder vorgeschlagen werden, über deren Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand mit Stichentscheid des Präsidenten.
- Passivmitglieder, ohne Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Natürliche Personen können als Passivmitglieder an Events des Vereines teilnehmen und bei Projekten mitwirken. Für die Aufnahme als Passivmitglied ist ein Gesuch an den Vorstand erforderlich, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Nicht als Mitglied werden die Newsletter-Abonnenten gezählt, diesen steht es jedoch frei einen Antrag auf Passivmitgliedschaft zu stellen.

Der Vorstand führt die Mitgliederliste.

Ein Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit entweder mit sofortiger Wirkung oder auf das Ende des laufenden Vereinsjahres möglich.

## **5. Organisation**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand und der Präsident
3. der Exekutivbeirat
4. die Verbindungsbeauftragten

## **6. Generalversammlung**

Der Verein hält in der Regel jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Die Befugnisse der Generalversammlung sind Entgegennahme des Jahresberichtes, falls anstehend die Wahl des Präsidenten, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl anderer Mitglieder des Vorstandes, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern des Exekutivbeirates, falls anstehend die Wahl oder Wiederwahl neuer Verbindungsbeauftragter; falls anstehend Diskussion und Beschlussfassung über weitere Geschäfte des Vereins.

Für die Beschlüsse der Generalversammlung ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Da die Mitglieder des Vereins weltweit tätig sind, können die Wahlen auch via E-Mail oder andere geeignete Mittel durchgeführt werden, um allen Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Jedes Aktivmitglied des Vorstandes und des Exekutivbeirates kann Verhandlungsgegenstände anmelden, die an der Generalversammlung zur Sprache gebracht werden sollen. Diese Verhandlungsgegenstände müssen mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten des Vereins angemeldet werden.

## **7. Vorstand und Präsident**

Der Vorstand besorgt die geschäftliche Leitung der Gesellschaft; dies schliesst folgendes ein: Die Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse; die Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft; die Vertretung der Gesellschaft nach aussen und der Verkehr mit den Behörden; den Vorschlag zur Wahl oder Wiederwahl von Mitgliedern des Exekutivbeirates; die Ernennung eventuell zu bildender Kommissionen und deren Vorstände; Abschluss von Partnerschaften mit anderen Organisationen und Privatpersonen, und sonstiger Arbeitsgemeinschaften.

Der Präsident amtiert als Vorstand der Gesellschaft, er trägt die Verantwortung über das Tagesgeschäft des Vereines. Der Präsident ist automatisch Mitglied des Vorstandes mit Einzelzeichnungsberechtigung und kann einzelne der oben genannten Aufgaben an Dritte delegieren. Der Präsident wird jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Der Vorstand kann nur auf Vorschlag des Präsidenten um andere Personen erweitert werden (jeweils Kollektivunterschrift zu zweien), wobei die Amtsperiode für weitere Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre beschränkt wird (Wiederwahl ist möglich). Alle Mitglieder des Vorstandes müssen im Jahresbericht des Vereins namentlich und unter Angabe der Amtsperiode erwähnt werden.

Die neu zur Wahl oder Wiederwahl stehenden Personen müssen in der Generalversammlung durch ein Einfaches mehr der Stimmen der Aktivmitglieder der bestätigt werden.

## **8. Exekutivbeirat**

Der Exekutivbeirat besteht aus Mitgliedern des Vereins, die den Vorstand beraten und gegebenenfalls vom Vorstand ermächtigt werden können, Kooperationen und Projekte des Vereins durchzuführen. Mitglieder des Exekutivbeirates werden vom Präsidenten vorgeschlagen und von den Aktivmitgliedern des Vereins im Rahmen der Generalversammlung gewählt. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder des Exekutivbeirates müssen im Jahresbericht des Vereins namentlich und unter

Angabe der Amtsperiode erwähnt werden. Der Präsident kann jederzeit Mitglieder des Exekutivbeirates auf Interimsbasis mit bis zur nächsten Generalversammlung beschränkter Amtsperiode ernennen.

## **9. Die Verbindungsbeauftragten und Senior Council**

Die Mitgliedschaft im CEBRA-Seniorenrat «Senior Council» stellt lediglich eine persönliche Unterstützung der CEBRA dar, und die ernannten Mitglieder gehen mit der Annahme des Amtes keinerlei Verpflichtungen jeglicher Art ein. Mitgliedschaft im Senior Council Position berechtigt nicht dazu, im Namen von CEBRA zu handeln oder Erklärungen.

Die Verbindungsbeauftragten «liaison officers» sind aktive oder passive Mitglieder des Vereins, die mit spezifischen externen Institutionen wie Universitäten oder Zentralbanken verbunden sind und die Kommunikation zwischen diesen Institutionen und dem Verein garantieren. Verbindungsbeauftragte werden vom Präsidenten vorgeschlagen und ernannt.

Senior Council und Verbindungsbeauftragte sind nicht automatisch Mitglieder des Vorstandes, Aktive Mitglieder, oder des Mitglieder des Exekutivbeirate.

## **10. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann a) durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung, sowie dem Vorstand beschlossen und mit dem Stimmenmehr einer qualifizierte Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder oder b) den Tagungspräsident der Gründungsversammlung vom 10.06.2015 beschlossen werden. Der Tagungspräsident der Gründungsversammlung oder bei dessen fehlen der derzeitige Präsident bestimmt über den Zeitpunkt der Vereinsauflösung, die Liquidation, und die Verwendung eines eventuellen Liquidationsüberschusses. Ein allfälliger Liquiditätsüberschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

## **11. Geltungszeitraum und Änderungen**

Diese Statuen ersetzen die Statuen vom 07.07.2017 (festgehalten im Dokument mit der Überschrift "STATUTEN des Verein „Central Bank Research Association“ vom 07.07.2017“) und treten zum 05.07.2023 in Kraft. Diese Statuen gelten solange die Vereinsauflösung nicht eingetreten ist oder eine neuere und vom Vorstand signierte Statutenänderung verabschiedet wird. Statutenänderungen können nur durch den Vorstand (mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden. Hierbei haben der Präsident und der Tagungspräsident der Gründungsversammlung jeweils ein Vetorecht.

## 12. Datum und Unterschrift



---

Raphael Auer, 04.07. 2023, Basel

In seiner Funktion als Präsident mit Einzelzeichnungsberechtigung Laut Gründungsprotokoll vom 10.06.2015 und bis anhin gültigen Statuten vom 01.12.2016 bzw. 17.07.2017

### ÜBERGANGSBESTIMMUNG:

Mit in Kraft treten dieser Statuten werden alle Vorstandsmitglieder zu Aktivmitgliedern, sowie alle weiteren Anwesenden an der Generalversammlung zu Passivmitgliedern, sofern diese eine Mitgliedschaft nicht explizit ablehnen.